

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CD Pay GmbH Landauer Straße 69, 67346 Speyer (Im Folgenden „CD Pay“ genannt) Stand 12.2023

## 1. Gegenstand dieses Vertrages, Geltungsbereich

Diese nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Lieferungen/Dienstleistungen der „CD Pay GmbH“ für ihre Kunden (im Folgenden „Electronic Cash Partner“ genannt) als kaufmännischer Netzbetreiber im electronic cash-System sowie als Anbieter weiterer Lösungen für bargeldloses Bezahlen mit Bankkarten, Kreditkarten, GeldKarte und Kundenkarten (Beispielsweise E-Commerce Lösungen). Zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben kann sich CD Pay an Dienste Dritter bedienen, insbesondere schaltet die CD Pay Erfüllungshelfen als technische Netzbetreiber ein. CD Pay bzw. der Erfüllungshelfe ist als Netzbetreiber im electronic cash-System einschließlich des internationalen Maestro-Systems durch Abschluss entsprechender Verträge mit der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassen und zertifiziert und sichert den Teilnehmern an diesen Systemen zu, die von der Deutschen Kreditwirtschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen. CD Pay bzw. der Erfüllungshelfe ist als neutraler, zugelassener Partner von Kreditkarten-Anbietern (Acquirer) und Kundenkartenherausgebern. Für das Zustandekommen, die Übertragung sowie den Bestand des dafür notwendigen, separaten Vertrags mit den Acquirern und Kundenkartenherausgebern ist der Electronic Cash Partner selbst verantwortlich. Die Migration sowie eine etwaige Kündigung des separaten Vertrags bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung des Acquirers bzw. Kundenkartenherausgebers und liegen ebenfalls in dem Verantwortungsbereich des Electronic Cash Partners. Deren Karten sowie Karten weiterer Systeme (sofern diese im jeweiligen Einsatzland des Terminals zugelassen und von CD Pay angeboten werden) kann der Electronic Cash Partner nach entsprechendem Vertragsabschluss mit CD Pay einsetzen. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.6) aufgeführten Karten/Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. CD Pay bzw. deren Erfüllungshelfe wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Vertrag angegebenen Karten/Systeme durchführen und – sofern vertraglich – entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem Electronic Cash Partner vorab mitgeteilt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen etwaigen entgegenstehenden Bedingungen des Electronic Cash Partners vor. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können je nach den geschuldeten Lieferungen/ Dienstleistungen um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für spezielle Geschäftsfelder ergänzt werden. Führen geänderte Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft und/oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems während der Vertragslaufzeit, wird CD Pay Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem Electronic Cash Partner nach billigem Ermessen in Rechnung gestellt werden.

## 2. Leistungsumfang

### 2.1 Service der CD Pay

CD Pay leistet die gemäß dem Vertrag vereinbarten Lieferungen/Dienstleistungen. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 werden vom Electronic Cash Partner nach der Spezifikation von CD Pay zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z.B. Änderungen von oder Anpassungen an technische/n Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung nach billigem Ermessen.

### 2.2 Übermittlung von Informationen

CD Pay übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrdateiabfrage an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Kreditkartenanfragen übermittelt CD Pay an das vom Electronic Cash Partner genannte Kreditkartenunternehmen. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab. Für die Richtigkeit der an CD Pay übermittelten Daten übernimmt CD Pay keine Verantwortung.

### 2.3 Zwischenspeicherungen

CD Pay bzw. deren Erfüllungshelfe speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.6).

### 2.4 Speicherungen von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss

CD Pay speichert die Zahlungsverkehrsdateien 90 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet CD Pay eine Recherchegebühr. CD Pay behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen

### 2.5 Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei

CD Pay bzw. deren Erfüllungshelfe erstellt täglich nach den Angaben des Vertragspartners gemäß Ziff. 3 eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom Vertragspartner im Auftrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. CD Pay übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

### 2.6 Bedingungen des ec-Karten-Clearing und der Deutschen Kreditwirtschaft Der Electronic Cash Partner/Teilnehmer

erkennt die ihm bei Vertragsunterzeichnung übergebenen

- Besonderen Bedingungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen für ec-Karten-Clearing (siehe Vertrag),
- Händlerbedingungen - Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft nebst Technischen Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft und
- Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft durch Unterschrift unter den Vertrag als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an. Sind der Electronic Cash Partner der CD Pay und der Teilnehmer nicht identisch, ist der Electronic Cash Partner verpflichtet, die Einhaltung der obigen Bedingungen für ec-Karten-Clearing und der Deutschen Kreditwirtschaft dem Teilnehmer vertraglich als Verpflichtung aufzulegen.

### 2.7 Unterbrechungen oder Verzögerungen von Leistungen

CD Pay ist berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit

- dieses zur Durchführung von Servicearbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten oder
- dieses aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist oder
- der Electronic Cash Partner/Teilnehmer gegen Pflichten nach Ziff. 3 und/oder Ziff. 5.1 verstoßen hat oder
- ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt.

### 2.8 Informationspflichten von CD Pay

Die sich aus § 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten von CD Pay werden abbedungen und finden auf die von CD Pay zu erbringenden Leistungen keine Anwendung.

## 3. Verpflichtungen des Electronic Cash Partners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, CD Pay alle Informationen und Unterlagen, welche zur Durchführung der gewählten Lösung für bargeldloses Bezahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Electronic Cash Partner verpflichtet,

- das überlassene Gerät/Terminal und Zubehöriteile nur gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben,
- die Installation des Geräts/Terminal zum vereinbarten Termin zu ermöglichen,
- einen Ortswechsel der Geräte/Terminals CD Pay unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- eine Änderung der Firma, der Rechtsform, der Handelsregistereintragung oder der Umsatzsteuer-ID unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- eine Änderung der Adresse, der Email-Adresse, sonstiger Kontaktdaten, der Bankverbindung, des Kontoinhabers oder der Gläubiger-ID unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- die Änderung des/der wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und/oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Electronic Cash Partners unverzüglich mitzuteilen,
- eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder einen sonstigen Inhaberwechsel oder die Geschäftsaufgabe unverzüglich schriftlich anzuzeigen,
- Störungen, Mängel und Schäden gegenüber der technischen Hotline unverzüglich anzuzeigen,

- die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter CD Pay unverzüglich mitzuteilen,
- bei Pfändungsvorhaben Dritter, die das Eigentum von CD Pay an dem überlassenen Terminal und an Zubehöriteilen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen,
- bei Installation durch CD Pay die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach CD Pay-Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort auf eigene Kosten bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich CD Pay mitzuteilen, sowie diese funktionsfähig zu halten,
- bei Installation durch den Electronic Cash Partner oder durch Dritte die betriebsbereite Installation der CD Pay unverzüglich mitzuteilen,
- einen Kassenabschluss (Kassenschnitt) in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und jeweils zum Monatsende durchzuführen,
- den Eingang der über das Terminal abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach Bekanntwerden CD Pay schriftlich mitzuteilen; Einwendungen können nur innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründeter Tatsachen schriftlich geltend gemacht werden,
- sicherzustellen, dass nur CD Pay oder von CD Pay beauftragte Dritte das Terminal zu anderen als zu Bezahlzwecken benutzen (z.B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehöriteilen vornehmen),
- bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass an dem Terminal bzw. an den Zubehöriteilen Manipulationen vorgenommen wurden, sie gestohlen, vernichtet, entsorgt wurden oder auf anderem Weg nicht mehr für den Electronic Cash Partner/Teilnehmer verfügbar sind, ist dieses CD Pay unverzüglich mitzuteilen; solche Anhaltspunkte liegen regelmäßig bei Einbrüchen in die Geschäftsräume des Electronic Cash Partners/Teilnehmers vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem Terminal bzw. an den Zubehöriteilen vorgenommen wurden. Der Electronic Cash Partner verpflichtet sich gegenüber seinem Kreditinstitut, die für die Teilnahme am electronic cash-Verfahren notwendigen Schlüssel vom Rechenzentrum seines Kreditinstituts zu beziehen. Die Schlüssel werden automatisch in das Terminal übertragen (OPT-Verfahren). Der Electronic Cash Partner verpflichtet sich weiter, die vorstehenden, ihm obliegenden Verpflichtungen dem Teilnehmer aufzuerlegen, wenn der Electronic Cash Partner und der Teilnehmer nicht identisch sind, sowie dem Teilnehmer alle vertragsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn der Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt auch zum Electronic Cash Partner wird. Der Electronic Cash Partner ist nicht berechtigt, das überlassene Terminal und die Zubehöriteile unterzuvermieten. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

## 4. Beginn und Dauer des Vertrags

### 4.1 Zustandekommen des Vertrags, Betriebsbereitschaft

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung durch den Electronic Cash Partners und CD Pay, spätestens aber mit der betriebsbereiten Installation des Terminals beim Electronic Cash Partner/Teilnehmer zustande. Die Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Kartenart über das Terminal abgewickelt werden kann.

### 4.2 Vertragslaufzeit, Kündigung des Vertrags

4.2.1 Die Vertragslaufzeit bemisst sich nach der in dem Vertrag schriftlich vereinbarten Mindest-Vertragslaufzeit zuzüglich der Anzahl der Monate, die zum Anfang der Vertragslaufzeit dem Electronic Cash Partner mietentgeltfrei gewährt wurden. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt die Mindestvertragslaufzeit von 60 Monaten. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der betriebsbereiten Installation des Terminals beim Electronic Cash Partner/Teilnehmer. Verhindert der Electronic Cash Partner/Teilnehmer die Installation, z.B. dadurch, dass er einen oder mehrere Installationstermine verweigert oder absagt, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Terminals bei CD Pay und entsprechender Bereitstellungsanzeige durch CD Pay gegenüber dem Electronic Cash Partner.

4.2.2 Die Vertragslaufzeit verlängert sich über die vereinbarte Mindest-Vertragslaufzeit zuzüglich der Anzahl etwaig mietentgeltfrei gewährter Monate hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht zuvor mit einer Frist von sechs Monaten zu dem vorgesehenen Ablauftermin gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

4.2.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

4.2.4 CD Pay kann, wenn der Electronic Cash Partner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund kündigen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieses ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn der Electronic Cash Partner für zwei Zahlungstermine mit der Entrichtung des jeweils geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes in Verzug gekommen ist oder sich nach Abschluss des Vertrages seine Vermögensverhältnisse so verschlechtert haben, dass ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet wurde. Für diesen Fall ist CD Pay berechtigt, für die verbleibende vereinbarte Mindestvertragslaufzeit zuzüglich der Anzahl etwaig mietentgeltfrei gewährter Monate und etwaigen Vertragsverlängerungen.

Im Falle einer Anmietung des Terminals 100% des vereinbarten monatlichen Mietentgelts sowie 100% des für den Netzbetrieb/Depotservice vereinbarten monatlichen Entgelts jeweils nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung

4.2.5 Der Electronic Cash Partner und CD Pay sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen (Ziff. 1 Abs. 5) und aufgrund der Änderungen eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

4.2.6 Für den Fall, dass die Deutsche Kreditwirtschaft den bestehenden Vertrag mit CD Pay über die Zulassung zu ihrem electronic cash-System kündigt, hat CD Pay hinsichtlich der hiervon betroffenen Electronic Cash Partner das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

4.2.7 In den vorstehenden Fällen der Ziff. 4.2.5 und Ziff. 4.2.6 findet die in Ziff. 4.2.4 niedergelegte Schadensersatzregelung keine Anwendung.

## 5. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung und Rechtsnachfolge

### 5.1 Entgelte und SEPA-Lastschrift

Die Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von CD Pay ergeben sich aus diesem Vertrag sowie aus den Händlerbedingungen - Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Die für die Durchführung des Zahlungsverkehrs anfallenden Verbindungsentgelte (z.B. Entgelte der Deutschen Telekom AG) sind nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten, es sei denn, dieses ist ausdrücklich als GPRS-Flat (und die von CD Pay eigens zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte SIM-Karte wird dafür genutzt) in dem Vertrag vereinbart. Abweichend von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten durch CD Pay für die Erfüllung von Nebenpflichten zulässig. Die Entgelte werden dem Electronic Cash Partner aufgrund des vom Electronic Cash Partner der CD Pay und deren Erfüllungshelfe zu erteilenden Lastschriftmandats per SEPA-Lastschrift belastet. Die Entgelte werden zum Ende des jeweiligen Monats, spätestens jedoch bis zum 10. des folgenden Monats dem Electronic Cash Partner in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist frühestens einen Tag nach Rechnungsstellung fällig. Eine zusätzliche, weitere Rechnungsstellung durch CD Pay erfolgt nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verlangt der Electronic Cash Partner eine zusätzliche Rechnung ist diese nach billigem Ermessen kostenpflichtig und der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu bezahlen. CD Pay bzw. deren Erfüllungshelfe wird dem Vertragspartner vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation (Pre-Notification), welche den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift benennt, übersenden. Die Vorabinformation erfolgt regelmäßig als Teil der Rechnung. Die Frist für die Vorabinformation gegenüber dem Electronic Cash Partner beträgt mindestens einen Tag vor dem Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift. Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten behält sich CD Pay, nach erneuter erfolgloser SEPA-Lastschrift oder erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung, die Sperrung des Terminals und eine Berechnung des entstandenen und bestehenden Schadens vor. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Electronic Cash Partners ist CD Pay zudem berechtigt, für jede auf die erste, kostenfreie Mahnung folgende Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von jeweils 2,50 Euro netto zuzüglich der gegebenenfalls angefallenen Fremdkosten zu erheben. Dem Electronic Cash Partner bleibt der Nachweis eines geringeren, CD Pay der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

### 5.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Electronic Cash Partners beginnt mit dem Beginn der Vertragslaufzeit gemäß Ziff. 4.2.1 Satz 2 und Satz 3 oder der Erbringung der vereinbarten Lieferung/Dienstleistungen. Wird das Terminal und die Zubehöriteile durch Electronic Cash Partner oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum von CD Pay), spätestens

aber 10 Kalendertage nach dokumentiertem Zugang des betriebsbereiten Terminals bei dem Electronic Cash Partner/Teilnehmer.

### 5.3 Aufrechnung, Abtretung, Rechtsnachfolge

Gegen Ansprüche der CD Pay kann der Electronic Cash Partner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Eine Abtretung der dem Electronic Cash Partner aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. CD Pay ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Finanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen. An diesen Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des Electronic Cash Partners CD Pay gegenüber gebunden.

### 5.4 Entgeltänderungen

Entgeltänderungen werden nach Ablauf von zehn Wochen nach schriftlicher Unterrichtung des Electronic Cash Partners wirksam, es sei denn, der Electronic Cash Partner kündigt den Vertrag unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Entgeltänderung innerhalb einer Frist von acht Wochen (nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Entgelte. Entgeltänderungen werden dem Electronic Cash Partner nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neuverträge gelten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf von Terminals und Zubehörteilen bleiben diese Eigentum der CD Pay bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Forderungen, welche der CD Pay im Rahmen der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Electronic Cash Partner zustehen.

## 7. Gewährleistung, Depotservice und Haftung

### 7.1 Gewährleistung für Terminals und Zubehörteile

CD Pay leistet Gewähr, dass die von dem Electronic Cash Partner gemäß des Vertrags gekauften oder gemieteten Terminals und Zubehörteile zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck zum Zeitpunkt des Gefährübergangs tauglich und nicht mit Fehlern behaftet sind, die deren Verwendbarkeit zu diesem Zweck beeinträchtigen oder mindern. Eine Beschaffenheitsgarantie wird nicht abgegeben. Die Gewährleistungsfrist für gekaufte Terminals und Zubehörteile beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Gefährübergang. Darüber hinaus gewährleistet CD Pay im Rahmen der Miete von Terminals und Zubehörteilen oder der Vereinbarung des Depotservices für gekaufte Terminals und Zubehörteile ab Gefährübergang für die Dauer der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 7.2 die Funktionsfähigkeit von Terminals und Zubehörteilen. Gefährübergang ist der Zugang bei dem Electronic Cash Partner/Teilnehmer bzw. bei Installation durch CD Pay die betriebsbereite Installation des Terminals und der Zubehörteile. CD Pay ist nicht verpflichtet, die Terminals und Zubehörteile im Rahmen der Installation mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Vertragsparteien haben im Einzelfall schriftlich eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen. Der Electronic Cash Partner/Teilnehmer untersucht die gelieferten Terminals und Zubehörteile unverzüglich auf Mängel, Transportschäden und sonstige äußere Beschädigungen, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche gegenüber Dritten unter Herausgabe der Dokumente an CD Pay ab. Mängel und Schäden an Terminals und Zubehörteilen sind nach Feststellung oder Feststellbarkeit unverzüglich an CD Pay zu melden. Dafür stellt CD Pay den Electronic Cash Partners/Teilnehmern eine telefonische technische Hotline zur Verfügung. Der Electronic Cash Partner/Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Meldung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der CD Pay zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten. Die Gewährleistung gilt nicht bei Funktionsbeeinträchtigungen, Störungen oder Schäden an Terminals und Zubehörteilen, die durch einen der in Ziff. 7.5 geregelten Sachverhalte verursacht wurden. Aus Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Terminals und/oder Zubehörteile bzw. des Werks zu dem vereinbarten, vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Electronic Cash Partner keine Rechte herleiten. Haftet den Terminals und/oder Zubehörteilen ein Mangel an, ist CD Pay zunächst zur Nacherfüllung in angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von CD Pay durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Der Electronic Cash Partner kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises bzw. des Entgelts (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche von CD Pay in angemessener Frist fehlgeschlagen sind. Im Falle der Miete wird die Möglichkeit des Electronic Cash Partners zur Rückforderung etwaig zu viel Geleisteten nach § 812 BGB oder zur Geltendmachung von Schadensersatz nach § 536a BGB nicht ausgeschlossen. Etwaig im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Terminals und Zubehörteile werden Eigentum der CD Pay und sind an diese auf deren Verlangen herauszugeben.

### 7.2 Depotservice

Der Electronic Cash Partner kann mit CD Pay zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, entsprechend dem vereinbarten Funktionsumfang, einen Depotservice für die überlassenen Terminals und Zubehörteile vereinbaren. Bei Abschluss eines Mietvertrags ist der Depotservice obligatorisch. Ausgeschlossen im Rahmen des Depotservice ist die Beseitigung von Fehlern, welche durch äußere Einflüsse, z.B. durch Dritte oder sonstige Sachverhalte, die in Ziff. 7.5 geregelt sind, verursacht worden sind. In diesen Fällen kann CD Pay dem Electronic Cash Partner den Kaufpreis für das Ersatzterminal sowie darüber hinaus anfallende Kosten (z.B. Portokosten) abzüglich eines eventuellen Restwertes des defekten Terminals oder Zubehörteils in Rechnung stellen. Der Electronic Cash Partner hat Störungen nach deren Feststellung oder Feststellbarkeit unverzüglich an CD Pay zu melden. Dafür stellt CD Pay den Electronic Cash Partners/Teilnehmern eine telefonische technische Hotline zur Verfügung. Dabei gelten folgende Zeiten als vereinbart: Werktags montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten kann es sein, dass Anrufe aufgezeichnet werden und am darauffolgenden Werktag bearbeitet werden. Der Electronic Cash Partner/Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Meldung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der CD Pay zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten. Kann die Störung nicht mit den Möglichkeiten der telefonischen Hotline beseitigt werden, übersendet CD Pay dem Electronic Cash Partner einen gleichwertigen Ersatz für das gestörte Terminal bzw. Zubehörteil (Vorabtausch) oder sendet zu einem abgemachten Termin einen Servicemitarbeiter zur Behebung/Analyse des Problems zum Electronic Cash Partner. Im Falle, dass der Electronic Cash Partner die Installation (bei Zusage eines Terminals) übernimmt, ist er zum Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme des Gerätes angehalten. Sofern der Electronic Cash Partner nicht unverzüglich das gestörte Terminal bzw. Zubehörteil auf seine Gefahr an die Depotstelle versendet, ist CD Pay berechtigt, ab dem 10. Tag nach Zugang des Ersatzterminals und Ersatzzubehörteils 2,00 Euro netto für jeden weiteren Tag, an dem das gestörte Terminal bzw. Zubehörteil nicht bei der Depotstelle eintrifft, zu berechnen, begrenzt durch den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils. Für den Fall, dass CD Pay den Electronic Cash Partner gesondert mit einer angemessenen Frist zur Rücksendung des Terminals bzw. Zubehörteils unter Ablehnungsandrohung auffordert, ist CD Pay nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, unmittelbar den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils bei dem Electronic Cash Partner geltend zu machen. Dem Electronic Cash Partner bleibt der Nachweis eines geringeren, CD Pay der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Zudem ermöglicht der Electronic Cash Partner dem Terminal außerhalb der Geschäftszeiten des Electronic Cash Partners Wartungsrufe zwecks Softwareupdates durchzuführen. Der Electronic Cash Partner/Teilnehmer ermöglicht der CD Pay bzw. deren Erfüllungsgehilfe auch – nach vorheriger Terminabstimmung – Servicearbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals und der Zubehörteile aufrechtzuerhalten bzw. sicherzustellen.

### 7.3 Rückgabe zum Vertragsende

Der Electronic Cash Partner hat die gemieteten Terminals und Zubehörteile nach Vertragsende bei einer von CD Pay zuvor benannten inländischen Adresse auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben. Sofern der Electronic Cash Partner nicht unverzüglich das Terminal bzw. Zubehörteil auf seine Gefahr an die benannte inländische Adresse versendet, ist CD Pay berechtigt, ab dem 10. Tag nach Vertragsende 2,00 Euro netto für jeden weiteren Tag, an dem das Terminal bzw. Zubehörteil nicht bei der benannten inländischen Adresse eintrifft, zu berechnen, begrenzt durch den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils. Für den Fall, dass CD Pay den Electronic Cash Partner nach Vertragsende gesondert mit einer angemessenen Frist zur Rücksendung des Terminals bzw. Zubehörteils unter Ablehnungsandrohung auffordert, ist CD Pay nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, unmittelbar den Zeitwert des Terminals bzw. Zubehörteils bei dem Electronic Cash Partner geltend zu machen. Dem Electronic Cash Partner bleibt der Nachweis eines geringeren, CD Pay der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

### 7.4 Haftung der CD Pay

#### 7.4.1 Haftungsbeschränkungen

CD Pay haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn CD Pay die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zureicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz

wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, jedenfalls jedoch auf den Betrag von EUR 10.000 pro Schadensereignis, soweit dies rechtlich zulässig ist und nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. CD Pay haftet insbesondere nicht für

- Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafter Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind,
- die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn diese wurden von CD Pay als verbindlich anerkannt,
- Zinsschäden des Vertragspartners/Teilnehmers aufgrund verspäteter Wertstellungen,
- Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden,
- Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden,
- die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, CD Pay hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z.B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Backup) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

#### 7.4.2 Haftungsausschlüsse für von CD Pay nicht zu vertretende Umstände

CD Pay haftet jedenfalls nicht für Schäden, die aufgrund

- von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Depotservicearbeiten, Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen,
- von ungeeigneter, unsachgemäßer oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzter Verwendung, fehlerhafter Bedienung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, chemischer/elektrochemischer oder elektronischer Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Electronic Cash Partners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind oder
- durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen und Autorisierungssysteme) eintreten.

#### 7.4.3 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 7.4.1 und 7.4.2; eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von CD Pay gegenüber dem Electronic Cash Partner für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf 12.500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die CD Pay besonders übernommen hat.

#### 7.5 Haftung des Electronic Cash Partners/Teilnehmers Der Electronic Cash Partner/Teilnehmer haftet gegenüber der CD Pay

- für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung des Terminals und von Zubehörteilen, insbesondere durch die Anschaffung von Fremdprodukten ohne ausdrückliche Zustimmung von CD Pay oder Einwirkung von Drittgeräten wie z.B. elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- für Schäden an überlassenen Terminals und Zubehörteilen und den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Terminals und Zubehörteilen, sowie jeweils den Folgen daraus, für die der Electronic Cash Partner eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat, sofern diese Schäden nicht auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

## 8. Vertraulichkeit und Datenschutz

### 8.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dieses nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartewirtschaft erforderlich ist. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden. CD Pay stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen wahren.

### 8.2 Datenschutz

Soweit an CD Pay personenbezogene Daten des Electronic Cash Partners übermittelt werden, wird CD Pay bzw. deren Erfüllungsgehilfe diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der nach Ziff. 2.6 einbezogenen Bedingungen verarbeiten, erheben und nutzen. CD Pay verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Bei electronic cash-Zahlungen übermittelt CD Pay bzw. deren Erfüllungsgehilfe die Daten der Zahlungstransaktion zur Autorisierung an die Autorisierungsstellen der Deutschen Kreditwirtschaft, sowie bei electronic cash und ELV zur Abrechnung (Clearing und Settlement) an deutsche Kreditinstitute. Bei anderen Zahlungen-, Geschenk- und Bonuskarten-Transaktionen erfolgt die Übergabe der Transaktionsdaten zur weiteren Verarbeitung an den zuständigen Vertragspartner des Electronic Cash Partners. Falls personenbezogene Daten des Karteninhabers von CD Pay bzw. deren Erfüllungsgehilfe an den Electronic Cash Partner zurückübermittelt werden, verpflichtet sich der Electronic Cash Partner, ohne ausdrückliche Einwilligung des Karteninhabers diese Daten nur zur Limitsteuerung, Missbrauchsbekämpfung und zur Vermeidung von Zahlungsausfällen zu verwenden und nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zur Profilbildung (z. B. minutiöse Analyse des Einkaufsverhaltens) oder für Vertriebs- und Marketingzwecke zu verwenden. CD Pay ist für die bei CD Pay verarbeiteten personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle im Sinn der DSGVO, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortung des Electronic Cash Partners für die beim Electronic Cash Partner verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt.

## 9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Abschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist für Kaufleute der Sitz der CD Pay GmbH. Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

## 10. Schriftformerfordernis, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die CD Pay hat das Recht, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere im Rahmen der Änderung der Marktlage, der gesetzlichen Bestimmungen oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, zu ändern. CD Pay wird den Electronic Cash Partner über die jeweiligen Änderungen 2 Monate vor dem Änderungszeitpunkt schriftlich informieren. Sollte der Electronic Cash Partner nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung bei CD Pay eingehend den Änderungen widersprochen haben, gelten die Änderungen als vereinbart. CD Pay wird den Electronic Cash Partner in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge hinweisen. § 675g BGB wird abbedungen.

## 11. Bedingungen Zentralclearing Verträge

11.1 Diese Bedingungen „Zentralclearing“ regeln die Rechte und Pflichten des Vertragspartners, der CD Pay GmbH sowie der Bank im Zusammenhang mit dem Zentralclearing -Service. Sie sind Grundlage der Zentralclearing -Verträge. Die Definitionen in Ziffer 19. sind für die Auslegung dieser Bedingungen maßgeblich.

11.2 Die Zentralclearing -Verträge bestehen aus

#### 11.2.1 dem Zentralclearing -Vertrag:

- a) Der Zentralclearing -Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der CD Pay und des Vertragspartners im Hinblick auf diejenigen Leistungen des Zentralclearing -Service, die in Ziffer 12. als von CD Pay zu erbringend genannt sind.
- b) Der Zentralclearing -Vertrag besteht aus - in absteigender Rangfolge - (aa) diesen Bedingungen Zentralclearing , soweit diese den Zentralclearing -Vertrag regeln; (bb) dem Auftragsformular, soweit dieses den Zentralclearing -Vertrag regelt; (cc) den Produktunterlagen; (dd) ggf. einem vom Vertragspartner angenommenen Vertragsangebot von CD Pay; (ee) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CD Pay.
- c) Terminalvertrag: Der Terminalvertrag gilt im Falle von Widersprüchen nachrangig zum Zentralclearing -Vertrag.

#### 11.2.2 dem Kontovertrag:

- a) Der Kontovertrag regelt die Rechte und Pflichten der Bank und des Vertragspartners im Hinblick auf diejenigen Leistungen des Zentralclearing -Service, die in Ziffer 12. als von der Bank zu erbringend genannt sind.
- b) Die Bank wird durch CD Pay gegenüber dem Vertragspartner bei allen vertragsrelevanten Willenserklärungen, auch einseitig rechtsgestaltend, vertreten. Willenserklärungen von CD Pay gegenüber dem Vertragspartner gelten daher grundsätzlich auch als im Namen der Bank abgegeben, es sei denn, CD Pay weist auf das Gegenteil ausdrücklich hin oder das Gegenteil ergibt sich zweifelsfrei aus den Umständen. CD Pay ist Empfangsvertreterin der Bank und Ansprechpartnerin des Vertragspartners für die Ausführung des Kontovertrages. Ergänzend zur vorstehenden Regelung ist die Bank innerhalb einer Frist von fünfzehn Bankarbeitstagen, beginnend mit Zustandekommen der Zentralclearing -Verträge (vgl. Ziffer 16.1), berechtigt, dem Abschluss des Kontovertrages in Textform gegenüber dem Vertragspartner zu widersprechen. Ein Widerspruch hat zur Folge, dass die Zentralclearing -Verträge mit Zugang des Widerspruchs beim Vertragspartner beendet werden (auflösende Bedingung); bis zum Zugang des Widerspruchs vorgenommene Transaktionen werden noch gemäß den Zentralclearing -Verträgen bearbeitet.
- c) Der Kontovertrag besteht aus - in absteigender Rangfolge - (aa) diesen Bedingungen Zentralclearing , soweit diese den Kontovertrag regeln; (bb) dem Auftragsformular, soweit dieses den Kontovertrag regelt; (cc) den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abrufbar auf der Homepage der Bank; (dd) den Sonderbedingungen Abrufbar auf der Homepage der Bank für den Überweisungsverkehr; (ee) den Sonderbedingungen Abrufbar auf der Homepage der Bank für den Lastschriftverkehr; (ff) den Sonderbedingungen Datenschutzvereinbarung zur Auftragsvereinbarung der Bank.

Unterlagen, die dem Vertragspartner nicht bereits vorliegen, können bei CD Pay oder der Bank angefordert werden.

#### 12. Leistungen im Rahmen des Zentralclearing -Service

Auf Grundlage einer Kooperation zwischen CD Pay und der Bank werden im Rahmen des Zentralclearing -Service folgende Leistungen erbracht:

12.1 Die Bank führt ein Verrechnungskonto, über das die Zusammenfassung der Zahlungsverkehrsdateien von am/n Terminal/s des Vertragspartners vorgenommenen Transaktionen in dessen Auftrag erfolgt. Das Verrechnungskonto ist ein Eigenkonto der Bank. Wirtschaftlich Berechtigter des Guthabens des Vertragspartners auf dem Verrechnungskonto ist der Vertragspartner. Das Verrechnungskonto wird in laufender Rechnung geführt. Es dient nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs des Vertragspartners. Ein Zahlungskonto auf den Namen des Vertragspartners wird nicht geführt. Das Verrechnungskonto wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Überziehungen sind nicht zulässig.

12.2 Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ergebenden Informationspflichten der Bank werden abbedungen. Die Rechnungslegung über die auf dem Verrechnungskonto zusammengefassten und gutgeschriebenen Transaktionsbeträge zu Lasten des Verrechnungskontos erfolgt in Textform gemäß den Ziffern 12.8 und 12.9.

12.3 CD Pay übermittelt die Zahlungsverkehrsdateien aus sämtlichen vereinbarten Transaktionen einschließlich der für die Zahlungsverkehrsabwicklung (insbesondere auf Grund von Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft und der SEPA-Regeln) erforderlichen Angaben (z.B. Gläubiger-ID und Terminal ID des Händlers) von sämtlichen Terminals an die Bank.

12.4 Die Bank fasst die übermittelten Zahlungsverkehrsdateien bankarbeitstäglich zusammen und schreibt die in den Zahlungsverkehrsdateien enthaltenen Zahlungsbeträge in einer Gesamtsumme dem Verrechnungskonto gut.

#### 12.5 Überweisung auf das Zielkonto:

12.5.1 Die Bank überweist das jeweilige Guthaben des Vertragspartners auf dem Verrechnungskonto in dessen Auftrag auf sein Zielkonto.

12.5.2 Die Überweisung der Guthaben erfolgt per Standardüberweisung. Sie wird je nach vereinbarter Zentralclearing -Variante und Transaktionsart im Regelfall am Bankarbeitstag Kassenschnitt D+2 oder Kassenschnitt D+1 vorgenommen. Auf den Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Zielkonto durch die Hausbank des Vertragspartners hat die Bank keinen Einfluss. Ziffer 12.6.2 c) bleibt unberührt.

12.5.3 Die Überweisung erfolgt grundsätzlich jeweils in einer Gesamtsumme.

#### 12.6 Lastschrifttransaktionen; Rücklastschriften; Sicherheiten:

12.6.1 Beim Zentralclearing erfolgt keine Zusammenfassung von Lastschrifttransaktionen auf einem Verrechnungskonto. Vielmehr werden die Zahlungsverkehrsdateien zu Lastschrifttransaktionen direkt an das für die Hausbank des Vertragspartners zuständige Bankenrechenzentrum übermittelt.

#### 12.6.2 Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Zentralclearing -Service:

- a) Die Forderungen der Bank gegenüber dem Vertragspartner auf Ausgleich etwaiger Rücklastschriften und girocard-Rückbelastungen auf dem Verrechnungskonto sowie dafür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken und Sollzinsen sind sofort fällig.
- b) Der Vertragspartner bestellt der Bank ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus dem Kontovertrag zustehenden Ansprüchen, insbesondere Ansprüche auf und aus Gutschrift sowie Überweisung von Guthaben nach dem Kontovertrag, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die der Bank gegen den Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Zentralclearing -Service (z.B. aus Rücklastschriften einschließlich Gebühren der beteiligten Banken und Sollzinsen) zustehen. Die Bank nimmt die Bestellung des Pfandrechts an.
- c) Die Bank ist berechtigt, um künftige Forderungen aus Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen und Gebühren der beteiligten Banken sowie Sollzinsen zu sichern, durch Erklärung gegenüber dem Vertragspartner die Auszahlung eines von der Bank jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten, angemessenen Teils des jeweiligen Guthabens für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch sechs Monate, einzubehalten, wenn
  - aa) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners vorliegt;
  - bb) der Umsatz aus Lastschrifttransaktionen gegenüber vorangegangenen Abrechnungszeiträumen in seiner Gesamtheit oder bezüglich einzelner Lastschrifttransaktionen auffällig und für die Bank nicht nachvollziehbar ansteigt;
  - cc) Lastschrifttransaktionen in für die Bank nicht nachvollziehbarer Weise gehäuft mit identischen girocards und/oder Bankverbindungsdaten vorgenommen werden;
  - dd) Anzahl und/oder Höhe von Rücklastschriften (i) um mindestens 15 % gegenüber den entsprechenden Durchschnittswerten aus den jeweils letzten sechs Monaten nach oben abweichen, und/oder (ii) in den Werten bei anderen Unternehmen aus der Branche des Vertragspartners um mindestens 10 % abweichen;
  - ee) die Höhe der Rücklastschriften 2 % des Umsatzes mit Lastschrifttransaktionen je Monat, bezogen auf den Durchschnittswert der vorangegangenen drei Monate, übersteigt;
  - ff) es zu Rücklastschriften und/oder girocard-Rückbelastungen gekommen ist, die an mindestens einem Bankarbeitstag nicht mit Gutschriften von Zahlungsbeträgen aus Transaktionen verrechnet werden können;
  - gg) mehrfach gefälschte oder gestohlene girocards oder Bankverbindungsdaten im Geschäftsbetrieb oder e-Commerce-Shop des Vertragspartners eingesetzt werden;
  - hh) der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, z.B. Betrug oder Geldwäsche, besteht;
  - ii) die Bank den begründeten Verdacht hat, dass ein außerordentlicher Kündigungsgrund gemäß Ziffer 16.5 vorliegen könnte; in diesem Fall ist die Bank zum Einbehalt solange berechtigt, wie der Verdacht besteht und vom Vertragspartner nicht entkräftet werden kann; zusätzlich ist die Bank zum Einbehalt solange berechtigt, wie der außerordentliche Kündigungsgrund gemäß Ziffer 16.5 besteht und sie ihr Kündigungsrecht nicht ausübt.

d) Die Bank kann dem Vertragspartner zwecks Abwendung des Einbehalts nach Buchstabe c) gestatten, eine unwiderrufliche, unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und die Einreden der Anfechtbarkeit und/oder Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) eines der Finanzaufsicht in der BRD unterstellten Kreditinstituts in durch die Bank nach billigem Ermessen festzusetzender Höhe zur Sicherung aller Ansprüche der Bank gegenüber dem Vertragspartner aus dem Kontovertrag zu stellen, oder eine andere, zwischen der Bank und dem Vertragspartner in Schriftform zu vereinbarende Sicherungsmaßnahme zu treffen.

e) Die Bank und CD Pay sind zudem berechtigt, die Höhe des durch den Vertragspartner am n Terminal/s durchführbaren Umsatzes aus Lastschrifttransaktionen nach pflichtgemäßem Ermessen und – bei Bestehen einer Sicherheit gemäß Buchstabe d) - auf die Höhe der Sicherheit zu begrenzen. Ab Erreichen der Umsatzgrenze können am

Terminal Lastschrifttransaktionen auf girocard-Transaktionen umgesteuert oder Lastschrifttransaktionen gesperrt werden.

**12.7 Die Bank übermittelt weitergehende Informationen zum jeweiligen Überweisungsbetrag an die Hausbank des Vertragspartners, bei der das Zielkonto geführt wird, insbesondere zur Anzahl der verarbeiteten Transaktionen je Transaktionsart und Kassenschnitt, zur Ausweisung im Feld zum Verwendungszweck auf dem Kontoauszug des Vertragspartners. Die Verwendungszweckangaben im Einzelnen ergeben sich aus den Produktunterlagen oder können bei CD Pay erfragt werden.**

**12.8 Bei Vereinbarung der Variante „Comfort“ und sofern Transaktionen vorgenommen wurden, erhält der Vertragspartner außerdem bankarbeitstäglich von der Bank in Textform je nach Vereinbarung**

- a) einen pdf-Report mit weiteren Informationen zu den Transaktionen, die in den Überweisung/en der Bank des betreffenden Bankarbeitstages enthalten sind; und/oder
- b) einen Report im csv-Format mit den Einzeltransaktionen je Terminal, die in den Überweisung/en der Bank des betreffenden Bankarbeitstages enthalten sind.

Die Übermittlung erfolgt an die vom Vertragspartner angegebene E-Mail-Adresse auf einem gesicherten Kommunikationsweg, wobei das Verschlüsselungsverfahren von der Bank vorgegeben wird. Ziffer 12.7 Satz 2 gilt entsprechend für die Inhalte der Reports.

**12.9 Die Rechnungslegung der Bank gegenüber dem Vertragspartner über die auf dem Verrechnungskonto zusammengefassten und gutgeschriebenen Transaktionen erfolgt jeweils im Rahmen der Überweisung auf dem Zielkonto (siehe Ziffer 12.5) durch die Angaben im Verwendungszweck zum jeweiligen Überweisungsbetrag auf dem Zielkonto der Hausbank (siehe Ziffer 12.7) bzw. bei Vereinbarung der comfort-Varianten durch den Report (siehe Ziffer 12.8).**

**12.10 CD Pay und die Bank dürfen Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zentralclearing -Service beauftragen. Die Dritten sind ihrerseits zur Unterbeauftragung befugt. Die Unterauftragnehmer teilt CD Pay dem Vertragspartner auf Anfrage mit.**

**12.11 Sofern sich aus dem Auftragsformular ein Datum oder Zeitraum für die erstmalige Leistungserbringung ergibt, handelt es sich hierbei nicht um einen verbindlichen, sondern um einen von CD Pay in Textform (z.B. per E-Mail) änderbaren Termin bzw. Zeitraum.**

#### 13. Pflichten des Vertragspartners

##### 13.1 Informationen:

13.1.1 Die im Auftragsformular abgefragten Informationen muss der Vertragspartner vollständig und wahrheitsgemäß angeben. Er wird CD Pay unverzüglich und rechtzeitig vorab schriftlich über Änderungen informieren, insbesondere über Änderungen der Rechtsform, Firma, Adresse, Bankverbindung oder Kontoinhaber des Zielkontos, eine Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des Unternehmens, einen Inhaberwechsel, eine Insolvenz oder die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und eine geplante oder tatsächliche Geschäftsaufgabe.

13.1.2 Sofern CD Pay dem Vertragspartner (einen) bestimmte/n Adressaten (z.B. Abteilungs- und/oder Mitarbeiter) benennt, dürfen Mitteilungen ausschließlich an diese/n erfolgen.

13.1.3 Der Vertragspartner hat Schäden, die CD Pay oder der Bank aus der Verletzung dieser Anzeigepflichten entstehen, zu tragen. CD Pay und die Bank übernehmen keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner aus der Verletzung von Anzeigepflichten entstehen.

13.2 Der Vertragspartner muss CD Pay die angeforderten Unterlagen und Informationen, die insbesondere zur Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz (GwG) benötigt werden, z.B. Handelsregisterauszug, vollständig und aktuell zur Verfügung stellen. Dies gilt auch bei späteren Änderungen. Die Ziffern 13.1.2 und 13.1.3 gelten entsprechend.

##### 13.3 Terminal/s:

13.3.1 Der Vertragspartner stellt sicher, dass er nur für den Zentralclearing -Service geeignete Terminals einsetzt, und unterstützt CD Pay bei etwaig notwendig werdenden Maßnahmen an den Terminals, z.B. Terminalsoftwaredownloads.

13.3.2 Der Vertragspartner ist verantwortlich für den Kassenschnitt an seinem/n POS-Terminal/s, insbesondere für dessen rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Durchführung.

13.4 Der Vertragspartner muss an jedem Bankarbeitstag die Umsätze auf seinem Zielkonto prüfen und Fehler bzw. den Verdacht auf Fehler CD Pay unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Textform oder telefonisch über die CD Pay Hotline mitteilen. Insbesondere ist der Vertragspartner gemäß Satz 1 verpflichtet, die Rechnungslegung (siehe Ziffer 12.9) zu prüfen, indem er den jeweiligen Überweisungsbetrag samt den Verwendungszweckangaben auf seinem Zielkonto der Hausbank mit dem Protokoll des entsprechenden Kassenschnitts summenmäßig (Gesamtsumme und Summe je Transaktionsart) und mit der Anzahl der Transaktionen je Transaktionsart abgleicht.

13.5 Für den Rechnungsabschluss (siehe Ziffern 12.8 und 12.9) gelten die Verpflichtungen nach vorstehender Ziffer 13.4 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner insbesondere die Einzelangaben des Reports mit den entsprechenden Kassenschnitten abzugleichen hat.

13.6 Belastungen des Verrechnungskontos, die sich aus Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen sowie aus hierfür anfallenden Gebühren der beteiligten Banken und etwaigen Sollzinsen ergeben können, müssen vom Vertragspartner unverzüglich gegenüber der Bank ausgeglichen werden, sofern eine Verrechnung mit Zahlungsbeträgen aus Transaktionen nicht möglich ist. Die Sollzinsen sind fällig am Letzten eines jeden Monats und werden dem Verrechnungskonto belastet.

#### 14. Vergütung

14.1 Die Vergütung für den Zentralclearing -Service ergibt sich aus dem Auftragsformular oder wird gesondert schriftlich vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher MwSt.

##### 14.2 Abrechnung:

14.2.1 Die Abrechnung der Vergütung für den Zentralclearing -Service erfolgt einheitlich durch CD Pay. Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Leistungen aus dem Terminalvertrag auf Basis des zum Terminalvertrag vom Vertragspartner erteilten SEPA-Lastschriftmandats, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

14.3 CD Pay ist berechtigt, die Vergütung zu erhöhen. CD Pay wird den Vertragspartner in einem solchen Fall mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der geänderten Vergütung schriftlich oder in Textform informieren und ihm eine Widerspruchsfrist von vier Wochen einräumen. Geht CD Pay nicht spätestens bei Ablauf der von CD Pay gesetzten Widerspruchsfrist schriftlich oder in Textform ein Widerspruch des Vertragspartners zu, gilt dessen Zustimmung als erteilt. Die geänderte Vergütung gilt dann ab dem von CD Pay mitgeteilten Datum. Auf diese Rechtsfolge seines Schweigens wird CD Pay den Vertragspartner in der Mitteilung hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs des Vertragspartners besteht ein Recht für CD Pay und die Bank zu einer außerordentlichen Kündigung der Zentralclearing -Verträge mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende.

#### 15. Haftung

CD Pay (hinsichtlich des ZENTRALCLEARING -Vertrags) und die Bank (hinsichtlich des Kontovertrags) haften gegenüber dem Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis eigenständig, wie in den nachfolgenden Ziffern geregelt. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht jedoch nicht.

15.1 CD Pay und die Bank haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die schuldhaftige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Zentralclearing -Verträge überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf und vertraut („vertragswesentliche Pflichten“), bei Abgabe einer Garantie, bei Arglist oder schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Eine verschuldensunabhängige Haftung sowie die Haftung für Fahrlässigkeit sind im Übrigen ausgeschlossen.

15.2 Bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften CD Pay und die Bank nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.

15.3 Im Fall der Ziffer 15.2 besteht keine Haftung für mittelbare Sach- und Vermögensschäden und Folgesach- und Vermögensschäden (z.B. entgangenen Gewinn oder Umsatzausfälle).

15.4 Sofern und soweit eine Haftung nach Ziffer 15.2 besteht, ist die gesamte Haftung von CD Pay und der Bank jeweils begrenzt auf EUR 10.000,- pro Schadensereignis und EUR 25.000,- pro Kalenderjahr.

15.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen von CD Pay und der Bank verursacht wurden.

15.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. auf Grund des Produkthaftungsgesetzes.

15.7 Ein Mitverschulden des Vertragspartners wird bei der Frage, ob und in welcher Höhe CD Pay bzw. die Bank zum Schadensersatz verpflichtet ist, gemäß § 254 BGB berücksichtigt. Als Mitverschulden gilt insbesondere, wenn der Vertragspartner CD Pay eine Information, die für die Erbringung des Zentralclearing -Service von Bedeutung sein kann (z.B. geändertes Zielkonto, Umfirmierung, Verschmelzung, Änderungen im Terminalbestand) nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt oder weitergeleitet hat.

## 16. Vertragsdauer und Kündigung

16.1 Die Zentralclearing -Verträge kommen mit Unterzeichnung des Auftragsformulars durch den Vertragspartner sowie Auftragsbestätigung von CD Pay, die im eigenen Namen sowie im Namen der Bank übermittelt wird, spätestens jedoch mit erstmaliger Leistungserbringung zu Stande.

16.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, beträgt die Mindestlaufzeit der Zentralclearing -Verträge zwei Jahre ab Inbetriebnahme oder Freischaltung. Die Zentralclearing -Verträge verlängern sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindest- bzw. ggf. verlängerten Laufzeit ordentlich gekündigt werden.

16.3 CD Pay und die Bank können die Zentralclearing -Verträge mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn CD Pay und/oder die Bank entscheidet, den Zentralclearing -Service einzustellen.

16.4 CD Pay kann den Zentralclearing -Vertrag außerordentlich kündigen, wenn

16.4.1 die Zusammenarbeit zwischen CD Pay und der Bank endet,

16.4.2 auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Vorgaben oder auf Grund von Rechtsvorschriften ein rechtskonformes Angebot des Zentralclearing -Service nicht oder nicht mehr möglich ist oder Anpassungen oder Aufwendungen erforderlich machen würden, die für CD Pay nicht zumutbar sind.

16.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für CD Pay und die Bank insbesondere, wenn

16.5.1 Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber, Geschäftsführer oder -leiter oder sonstige leitende Personen bekannt werden, die CD Pay und/oder der Bank ein Festhalten an den Zentralclearing -Verträgen unzumutbar machen, insbesondere wenn

a) der Vertragspartner im Auftragsformular oder bei den sonstigen von ihm beizubringenden Informationen unrichtige Angaben gemacht hat,

b) der Vertragspartner seinen Informationspflichten schuldhaft nicht nachkommt oder

c) Zweifel an der Seriosität oder Zuverlässigkeit des Vertragspartners bestehen, insbesondere Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Geschäftstätigkeit des Vertragspartners auf gesetzes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht;

16.5.2 einer der Fälle von Ziffer 12.6.2 c) eintritt oder einzutreten droht und CD Pay und/oder der Bank infolgedessen ein Festhalten an den Zentralclearing -Verträgen nicht zugemutet werden kann, insbesondere wenn ein Sicherheitseinbehalt nicht oder nicht ausreichend möglich ist oder der Vertragspartner nicht entsprechend der von der Bank vorgegebenen Frist eine alternative Sicherheit beibringt;

16.5.3 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wurde;

16.5.4 der Vertragspartner mit dem Ausgleich fälliger Forderungen trotz erfolgreichem Ablauf einer Frist zur Zahlung mit Kündigungsandrohung durch CD Pay und/oder die Bank in Verzug ist;

16.5.5 der Vertragspartner die Verpflichtung zur Verstärkung oder Bestellung von Sicherheiten nach Ziffer 12.6.2 oder aufgrund sonstigen Vereinbarungen nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt;

16.5.6 die Bonitätsprüfung des Vertragspartners negativ ist;

16.5.7 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Beendigung des Kontovertrages oder die Einstellung des Zentralclearing -Service verlangt;

16.5.8 der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat, z.B. Betrug oder Geldwäsche, besteht.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgreichem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

16.6 Die Kündigung kann sich auf einzelne Zentralclearing -Varianten beschränken.

16.7 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

16.8 Zustandekommen und Fortbestehen der Zentralclearing -Verträge stehen unter der Bedingung des Zustandekommens und Fortbestehens des jeweils anderen Zentralclearing -Vertrages sowie des Terminalvertrages.

16.9 Folgen der Beendigung:

16.9.1 Die Beendigung einer Zentralclearing -Variante lässt die Zentralclearing -Verträge über die anderen Zentralclearing -Varianten unberührt.

16.9.2 Die Beendigung alleine der Zentralclearing -Verträge lässt sonstige zwischen CD Pay oder der Bank und dem Vertragspartner bestehende Vereinbarungen, z.B. den Terminalvertrag, unberührt, sofern sich aus diesen sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

16.9.3 Wird einer oder werden beide Zentralclearing -Verträge vor Ablauf der (Mindest-)Laufzeit durch außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 16.5 beendet, schuldet der Vertragspartner Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 80 % der vereinbarten monatlichen Grundpauschale, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Laufzeit, nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4,5 % vorgenommenen Abzinsung, es sei denn, der Vertragspartner hat die Kündigung nicht zu vertreten. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## 17. Änderungen der Bedingungen Zentralclearing

CD Pay ist berechtigt, diese Bedingungen Zentralclearing zu ändern, insbesondere bei gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben, die Einfluss auf die Zentralclearing -Verträge haben oder haben können. Ziffer 14.3 Satz 2 ff. gilt entsprechend.

## 18. Nennung als Referenz

18.1 CD Pay und die Bank sind berechtigt, den Firmennamen und das Unternehmenskennzeichen (Firmenlogo) des Vertragspartners in gedruckten und elektronischen Materialien sowie auf deren Homepage zu Zwecken der Werbung und der Information über CD Pay bzw. die Bank und ihre Produkte und Dienstleistungen zu verwenden. CD Pay und die Bank sind berechtigt, auf ihrer Homepage einen Link auf die Homepage des Vertragspartners zu setzen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass auf seiner Homepage nur rechtmäßige Inhalte dargestellt sind.

18.2 CD Pay und die Bank sind außerdem berechtigt, den Vertragspartner und eine zusammenfassende Beschreibung seiner Zusammenarbeit mit CD Pay bzw. der Bank sowie sein Unternehmenskennzeichen (Firmenlogo) redaktionell in Veröffentlichungen, z.B. Presse- oder Kundenberichten, zu veröffentlichen. Der Inhalt der Veröffentlichung bedarf der schriftlichen oder in Textform erteilten Zustimmung des Vertragspartners, die er aus erheblichen Gründen verweigern kann. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner der geplanten Veröffentlichung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung durch CD Pay bzw. der Bank widersprochen hat.

## 19. Definitionen

Auftragsformular: Auftragsformular, das die Nutzung des Zentralclearing -Service, die angebotenen Zentralclearing -Varianten (z.B. Zentralclearing Comfort) beinhaltet, unterzeichnet vom Vertragspartner.

Bank: Volksbank in der Ortenau eG.

Bankarbeitstag: Jeder Tag, an dem die Banken in Offenburg für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen geöffnet sind. Zentralclearing - Zusammenfassung von girocard-Transaktionen. Kassenschnitt D+1.

Zentralclearing Comfort: Zentralclearing mit zusätzlichem Report.

Zentralclearing -Service: Leistungen im Rahmen von Zentralclearing .

Zentralclearing -Verträge: Zentralclearing -Vertrag und Kontovertrag.

Zentralclearing -Vertrag: Vertrag zwischen dem Vertragspartner und CD Pay über die von CD Pay erbrachten Leistungen des Zentralclearing -Service.

Endkunde: Person, die beim Vertragspartner eine Transaktion vornimmt.

girocard-Rückbelastung: Rückbuchung einer girocard-Transaktion, die z.B. auf einen verspäteten Kassenschnitt am POS-Terminal zurückzuführen ist.

girocard-Transaktion: Am/n Terminal/s durch einen Endkunden vorgenommene Transaktion mit seiner girocard und Eingabe seiner PIN.

Guthaben: Liquide beweisbares Guthaben des Vertragspartners auf dem Verrechnungskonto, bestehend aus den Gutschriften von Zahlungsbeträgen aus den vereinbarten Transaktionen, etwaigen Rücklastschriften, girocard-Rückbelastungen, Gebühren der beteiligten Banken und Sollzinsen. Als liquide beweisbar gelten insbesondere nicht Fehlbuchungen

CD Pay: CD Pay GmbH, Landauer Straße 69, 67346 Speyer

IPG: CD Pay Internet Payment Gateway.

Kassenschnitt: Technischer Vorgang, der bei POS-Terminals vom Vertragspartner und beim IPG von CD Pay ausgelöst wird und der bewirkt, dass Daten zu Transaktionen zum Zweck der Gutschrift auf einem Verrechnungskonto an die Bank weitergeleitet werden.

Kassenschnitt D+1: Überweisung des Guthabens vom Verrechnungskonto auf das Zielkonto einen Bankarbeitstag nach Kassenschnitt am Terminal, sofern dieser bis spätestens um 20 Uhr erfolgt, ansonsten einen Bankarbeitstag später.

Kassenschnitt D+2: Einen Bankarbeitstag später als Kassenschnitt D+1.

Kontovertrag: Zahlungsdienste-Rahmenvertrag gemäß § 675f Abs. 2 BGB zwischen dem Vertragspartner und der Bank über die von der Bank zu erbringenden Leistungen des Zentralclearing -Service.

Lastschrifttransaktion: Am/n Terminal/s durch einen Endkunden vorgenommene Zahlung im Elektronischen

Lastschriftverfahren, z.B. - am POS - durch Verwendung seiner girocard und Unterzeichnung eines SEPA-Lastschriftmandates bzw. - im E-Commerce -, bei Einsatz des IPG, unter Eingabe seiner Bankverbindungsdaten und

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates mittels Opt-in.

POS: Point of Sale.

Produktunterlagen: Produktunterlagen von CD Pay zum Zentralclearing s-Service, z.B. Produktinformation und Flyer. Retourenkonto: Einem Verrechnungskonto zugeordnetes CD Pay-Konto, auf dem Rücklastschriften verbucht werden

Rücklastschrift: Rückbuchung einer Lastschrifttransaktion eines Endkunden.

Schriftlich: Gesetzliche Schriftform oder Telefax.

Terminal: Vom Vertragspartner für Transaktionen eingesetztes POS-Terminal und/oder IPG.

Terminalvertrag: Vertrag bzw. Verträge über die technische Abwicklung von Transaktionen am/an den Terminal/s des Vertragspartners.

Textform: Elektronische Form, z.B. E-Mail.

Transaktion: Je nach Vereinbarung girocard- und/oder Lastschrifttransaktion.

## 20. Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am meisten gerecht wird, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Stand: 19 Juni 2019